



Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Berlin und Brandenburg e.V.



Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.



Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.



Landesvereinigung der Arbeitgeber- und  
Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e.V.



Vereinigung der Unternehmensverbände  
für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

---

## Stellungnahme

### Neuregelung des Länderfinanzausgleiches und Fortführung des Solidarpaktes

1. Zum 31.12.2004 laufen die aktuellen Regelungen zum Länderfinanzausgleich, zu Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und zu den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Teil des sog. Solidarpakts) aus. Eine Neuregelung des Finanzausgleiches wird erforderlich, da einerseits eine Fortschreibung der derzeitigen Regelungen nicht konsensfähig ist, andererseits das Bundesverfassungsgericht im November 1999 mit seiner Entscheidung (2 BvF 2/98) eine grundlegende Überarbeitung gefordert hat. Bis zum 31.12.2002 müssen neue Maßstäbe für den Finanzausgleich gesetzlich festgelegt werden. Dies betrifft auch die Bundesergänzungszuweisungen und damit die Fortführung des Solidarpakts zu Gunsten der neuen Bundesländer. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung heraus, dass das derzeitige Niveau der Finanzkraftangleichung der Länder (z. Z. 99,5 % der durchschnittlichen Finanzkraft) kaum verfassungskonform sein dürfte. Insbesondere für Sonderlasten gestattet das Bundesverfassungsgericht jedoch Ergänzungszuweisungen, allerdings nur unter scharfen Voraussetzungen.
2. Die neuen Bundesländer konnten einen Großteil ihrer Investitionen in den vergangenen Jahren nur deswegen durchführen, weil über den Länderfinanzausgleich erhebliche Mittelzuflüsse vorhanden waren. Alle Länderhaushalte in den neuen Bundesländern weisen dadurch eine höhere Investitionsquote aus als die Länderhaushalte in den alten Bundesländern. Es bleibt jedoch festzustellen, dass immer noch ein erheblicher Investitionsbedarf besteht. Ebenso ist festzustellen, dass die Verschuldung der Länder und Kommunen bereits das Niveau der alten Bundesländer erreicht hat und zum Teil sogar schon übersteigt. Daraus ergibt sich, dass eine Neuregelung des Länderfinanzausgleiches ohne Anschlussregelungen für die Sonderbedarf-BEZ (Solidarpakt) zu einem dramatischen Rückgang der Haushalte in den neuen Bundesländern führen würde. Dies führt im Extremfall zu einem faktischen Investitionsstopp.

3. In der Erklärung des Bundeskanzlers mit den ostdeutschen Ministerpräsidenten vom 29.05.00 wird einvernehmlich festgestellt, "dass sich trotz der beachtlichen Erfolge der vergangenen Jahre der wirtschaftliche und infrastrukturelle Aufbauprozess der ostdeutschen Länder seit dem Inkrafttreten des Solidarpakts langsamer als ursprünglich erhofft entwickelt hat ...". Weiter wird festgestellt, dass "eine aufgabengerechte Finanzausstattung der ostdeutschen Länder" auch nach dem Jahr 2004 gewährleistet sein muss.
4. Die ostdeutschen Länder haben bei den Wirtschaftsforschungsinstituten Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)<sup>1</sup>, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW)<sup>2</sup> und Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen (RWI)<sup>3</sup> Gutachten zum infrastrukturellen Nachholbedarf der neuen Bundesländer erstellen lassen. Der infrastrukturelle Nachholbedarf wird dabei vom RWI auf bis zu 275 Mrd. DM und vom DIW auf bis zu 225 Mrd. DM geschätzt (jeweils in Preisen von 1991) [Das entspricht einem Bedarf von etwa 300 Mrd. DM in Preisen von 2005]. Besonderer Nachholbedarf liegt laut DIW in den Bereichen kommunaler Gemeinschaftsdienste (z. B. Ortsentwässerung), Straßenbau, Schulen und Hochschulen sowie sonstige Forschung. In den Bereichen Politische Führung, Kultur und Krankenanstalten wird dagegen für 2005 bereits eine bessere Infrastrukturausstattung prognostiziert als in den alten Bundesländern.
5. Zusätzlich zum infrastrukturellen Nachholbedarf besteht ein Nachholbedarf im Kapitalstock der Wirtschaftsunternehmen. Obwohl sich die Ausstattung des Kapitalstocks der Unternehmen allmählich an das Niveau der alten Bundesländer angleicht, ist volkswirtschaftlich betrachtet der Kapitalstock je Erwerbsfähigen lt. Institut für Wirtschaftsforschung München/Dresden (ifo)<sup>4</sup> in den neuen Bundesländern noch deutlich unter dem Niveau der alten Bundesländer (Bauten: 89 % zu West, Anlagen/Maschinen: 60 % zu West; Stand: 1999). Das IWH stellt in seinem Gutachten in diesem Zusammenhang fest, "dass die Investitionsförderung ... positiv auf die Investitionstätigkeit der Betriebe in den neuen Ländern gewirkt hat." Das IWH bemerkt aber auch, dass eine Prognose zur Wirkung einer weiteren Investitionsförderung offen bleiben muss.
6. Die Transferleistungen, die von West nach Ost fließen und wesentlich zum hohen Lebensniveau in den neuen Bundesländern beitragen, werden auf etwa 130 bis 140 Mrd. DM jährlich beziffert (IWH). Davon waren im Jahr 1999 etwa 42 Mrd. DM tatsächliche Sonderleistungen; der Differenzbetrag musste z. B. durch allgemein gültige Gesetze "zwangsläufig" transferiert werden. Die größten Posten dieser Sonderleistungen sind die Sonderbedarfs-BEZ (14,3 Mrd. DM), der Zuschuss zur Bundesanstalt für Arbeit (11,0 Mrd. DM) und das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (6,6 Mrd. DM). Die Unternehmen erhielten dagegen insgesamt 3,5 Mrd. DM an Sonderleistungen (GA Wirtschaft, Investitionszulage, Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen, FuE, Zinszuschüsse KfW/ERP).
7. Der überwiegende Teil der Transferleistungen ist zeitlich befristet und wird durch Bund und Sozialkassen getragen. Die Länder haben dagegen im Rahmen der Regelungen zum Solidarpakt I zur Deckung ihrer Aufwendungen einen zeitlich unbefristeten, höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen erhalten.

---

<sup>1</sup> "Simulationsrechnungen zu den Auswirkungen einer Kürzung von Transferleistungen für die neuen Bundesländer"

<sup>2</sup> "Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland"

<sup>3</sup> "Infrastruktureller Nachholbedarf Ostdeutschlands in mittelfristiger Sicht"

<sup>4</sup> "Aufholprozess der ostdeutschen Wirtschaft stagniert", ifo Schnelldienst 3/2000

8. Aufgrund der Regelungen des Grundgesetzes zu Gemeinschaftsaufgaben (GA) und Länderfinanzausgleich sowie aufgrund fortlaufender Kompromisse bei der Steueraufteilung von Umsatz-, Lohn- und Einkommenssteuer verwischten in den zurückliegenden Jahren die Kompetenzen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits. Dies führte zu Problemen der Verantwortungswahrnehmung innerhalb der föderalen Strukturen. Die derzeitigen Regelungen zur Aufteilung des Steueraufkommens geben Fehlanreize für die Beteiligten, insbesondere aufgrund der hohen Grenzbelastungen<sup>5</sup> innerhalb des Länderfinanzausgleiches [zwischen 70,8 % (Nordrhein-Westfalen) und 91,9 % (Saarland)]. Die neuen Bundesländer haben eine Grenzbelastung von etwa 90 %.<sup>6</sup>

### **Empfehlungen der Dachverbände der ostdeutschen Wirtschaft zur Neuregelung von Länderfinanzausgleich und Solidarpakt:**

1. Der Solidarpakt muss fortgeführt werden, um den Angleichungsprozess der neuen Bundesländer und den Aufbau der Wirtschaft nicht zu gefährden. Die bestehende Infrastrukturlücke und die Lücke im Kapitalstock der Wirtschaft im Vergleich zu den alten Bundesländern ist dabei zu berücksichtigen.
2. Die Mittelzuweisungen im Rahmen des Solidarpakt II sind über einen längeren Zeitraum von 10 bis 15 Jahren und in einer definierten Höhe festzuschreiben. Es sollte eine investive Bindung der Mittelzuweisungen erfolgen, die Projekthoheit sollte jedoch ausschließlich bei den Ländern liegen. Eine regelmäßige Evaluierung des Mitteleinsatzes wird befürwortet.
3. Mittelzuweisungen sind vor allem für Straßenbau, Schulen, Hochschulen, kommunale Gemeinschaftsdienste und für private Investitionen vorzusehen.
4. Da die Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit einen Großteil der Sonderleistungen (über 25 %) für die neuen Bundesländer darstellen, sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, diese Mittel in eigener Verantwortung und wirtschaftsnäher als bisher einzusetzen. Eine Rückführung des zweiten Arbeitsmarktes wird ausdrücklich befürwortet. Dies könnte den Ländern bzw. den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter beispielsweise durch eine Experimentierklausel gestattet werden.
5. Die Dachverbände der ostdeutschen Wirtschaft unterstützen Überlegungen, Elemente des Wettbewerbs in größerem Umfang als bisher in den Länderfinanzausgleich einzuführen. Auf Grund ihrer immer noch unzureichenden finanziellen Ausstattung und des umfangreichen Nachholbedarfs in vielen Lebensbereichen in den neuen Bundesländern darf dies aber für einen längerfristigen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nicht zu geringeren Mittelzuweisungen für die neuen Bundesländer führen.
6. Die Landesregierungen und Kommunen der neuen Bundesländer werden aufgefordert, durch eine Reduzierung der Personalausstattung und der Kosten der öffentlichen Verwaltung ihre Handlungsfähigkeit für verstärkte Investitionen zu erhalten.

Berlin, den 16.11.2000

---

<sup>5</sup> Eine Grenzbelastung von 90 % bedeutet, dass von 100 DM zusätzlichen Einnahmen eines Landes 90 DM in den Länderfinanzausgleich fließen und nur 10 DM im betreffenden Landeshaushalt verbleiben.

<sup>6</sup> Huber/Lichtblau: "Ein neuer Finanzausgleich", Deutscher Instituts-Verlag, 2000